

**Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach
auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer
Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht
im Rahmen der Bachelorprüfungsordnungen
an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. August 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtswissenschaftliche Nebenfächer

(1) Die Nebenfächer auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft können als in Bachelorprüfungsordnungen vorgesehene Nebenfächer gewählt werden. Es können die folgenden Nebenfächer aus den Teilgebieten der Rechtswissenschaft gewählt werden:

- a. Zivilrecht,
- b. Öffentliches Recht,
- c. Strafrecht.

(2) Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung der Fakultät, bei der der Bachelorgrad erworben wird, soweit nicht die vorliegende Prüfungsordnung eine andere Regelung enthält.

§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Nebenfach nach § 1 Abs. 1 ist auf 6 Semester verteilt (Regelstudienzeit); im Rahmen des Studiums müssen mindestens 60 Leistungspunkte erreicht werden. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Bestandteil des Grundstudiums ist die Veranstaltung „Einführung in die Methoden des Rechts für Nebenfachstudierende“ (mit Abschlussklausur, 2 SWS / 6 ECTS). Im übrigen richtet sich die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot und die Vergabe der Leistungspunkte nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung / Erste juristische Staatsprüfung).

II. Grundstudium

§ 3 Fächer im Grundstudium

Der Studierende hat die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät für sein Fach im Grundstudium geltenden Studienanforderungen einschließlich der Teil-

nahme an Fallbesprechungen zu erfüllen. Darüberhinaus ist die Veranstaltung „Einführung in die Methoden des Rechts für Nebenfachstudierende“ zu besuchen.

§ 4 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Orientierungsprüfung im gewählten Nebenfach ist eine Leistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO 2002 (Grundlagenschein). Die Prüfungsleistung wird studienbegleitend erbracht.

(2) Die Prüfungsleistung für die Zwischenprüfung wird studienbegleitend im Rahmen der Übung für Anfänger des gewählten Fachs erbracht.

(3) Im übrigen gelten § 3 Abs.2, §§ 5 bis 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 10. Oktober 2003 entsprechend.

III. Hauptstudium

§ 5 Fächerwahl im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium hat der Studierende an weiteren Veranstaltungen teilzunehmen, die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät dem gewählten Teilgebiet des Rechts im Hauptstudium zugeordnet sind.

(2) Im Hauptstudium hat der Studierende folgende Studienleistung zu erbringen:

- a) Übungsschein für Fortgeschrittene im gewählten Teilgebiet des Rechts oder
- b) ein Seminarreferat, § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO 2002, oder
- c) zwei im Rahmen einer rechtshistorischen Exegese angefertigte schriftliche Arbeiten oder gleichwertige Leistungen in einem Grundlagenfach.

§ 6 Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die in den §§ 3 bis 5 genannte Studienleistung nachweist. Die Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von zwanzig Minuten. Prüfer in Klausur und mündlicher Prüfung können Professoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragte der Juristischen Fakultät sein.

(2) Der Inhalt der Klausur erstreckt sich auf die vom Studierenden in Grund- und Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen. Eine Eingrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete ist möglich; sie wird dem Studierenden in der Ladung mitgeteilt. Von der Klausur kann auf Antrag befreit werden, wer die studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 2 mit mindestens der Note „befriedigend“ bestan-

den hat. In diesem Fall wird die dort erzielte Note als Prüfungsleistung in der Endnote, § 7, berücksichtigt.

(3) Der Inhalt der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf die vom Studierenden in Grund- und Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen. Eine Eingrenzung auf bestimmte Rechtsgebiete ist möglich; sie wird dem Studierenden in der Ladung mitgeteilt. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistungen wird vorher mitgeteilt. Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 JAPrO entsprechend. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird.

(5) Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Teilprüfung ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abzulegen. Wiederholt der Studierende beide Teilprüfungen, sind die Prüfungen innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

§ 7 Endnote

Sind beide Teilprüfungen bestanden, wird die Endnote festgesetzt. Die beiden Einzelleistungen nach § 6 werden gleich gewichtet. Beide Noten werden addiert und durch zwei geteilt; das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma gerundet. Die Endnote wird sodann nach § 19 Absatz 3 Satz 1 JAPrO festgesetzt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die der Studierende ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Prüfer oder dem Dekan schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der Dekan. Bei Anerkennung wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Versucht ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

IV. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.

Die Änderungen in den §§ 2, 3 und 5 Abs. 1 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Studierende, die ihr Studium im Nebenfach vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können das Studium noch nach der Prüfungsordnung vom 5. August 2005, in der Fassung vom 30. Mai 2006 abschließen.

Tübingen, den 3. August 2007

Professor Dr. Bernd Engler
(Rektor)